

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsabschluss

(1) Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geltend für alle Angebote, Verträge, Lieferungen oder sonstige Leistungen durch die Zehetner Einrichtungen GmbH, Am Bründl 3, 3385 Gerersdorf, FN: 177859 h, im Folgenden als Zehetner bezeichnet.

Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch im Firmenbuch eingetragene vertretungsbefugte Personen von Zehetner und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall. Alle anderen Mitarbeiter/-innen sind nicht bevollmächtigt, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu vereinbaren. Abweichenden, entgegenstehenden oder auch bloß zusätzlichen bzw. ergänzenden Vertragsbedingungen von Geschäftspartnern von Zehetner wird ausdrücklich widersprochen.

(2) Sämtliche Angebote von Zehetner sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Zehetner zu Stande.

(3) Der Vertragsinhalt, alle sonstigen Informationen, Dateninformationen und allfällige Reklamationen werden in deutscher Sprache angeboten.

§ 2 Preise und Zahlung

(1) Sämtliche Preise von Zehetner verstehen sich rein netto. Sämtliche Versandkosten, Verpackungskosten, Transportkosten und allfällige Transportversicherungen, sowie die gesetzliche Umsatzsteuer gehen zu Lasten des Vertragspartners. Alle Preise und Nebenkosten werden nach der jeweiligen zur Zeit der Lieferung anwendbaren Preisliste berechnet. Für Kleinlieferungen wird eine Zustellgebühr verrechnet.

(2) Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne Abzug fällig, soweit nicht ein Skonto vertraglich vereinbart wurde. Bei offenem Aushaften mehrerer Rechnungen werden Zahlungen auf die jeweils ältesten noch offenen Rechnungen angerechnet. Dies unbeschadet einer etwaigen anderslautenden Bestimmung des Bestellers. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung akzeptiert. Etwaige Kosten und Spesen für derartige Zahlungsmittel trägt der Vertragspartner.

Bei Verzug des Vertragspartners mit der Zahlung ist Zehetner berechtigt allfällige Leistungen und Lieferungen unter Wahrung der noch offenen Lieferfrist zurückzubehalten oder nach Verstreichen einer angemessenen Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall hat der Vertragspartner bereits gelieferte Waren unverzüglich auf seine Kosten an Zehetner zurückzustellen. Zudem ist Zehetner berechtigt 20 % des Preises als Mindestvertragsstrafe zu fordern bzw. einzubehalten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, beispielsweise Entwertung bzw. Abnutzung der Waren, Entschädigung für eigene Transportkosten, etc. bleibt Zehetner vorbehalten.

Für den Fall des Zahlungsverzuges verrechnet Zehetner Zinsen gem. § 352 UGB.

Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters bei Verletzung seiner Zahlungsverpflichtung zur Bezahlung sämtlicher vorprozessualer Mahn- und Inkassospesen.

(3) Der Vertragspartner ist – ausgenommen bei Vorliegen einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung – nicht berechtigt, eine Aufrechnung gegen bestehende oder behauptete Gegenforderungen, Forderungen bzw. Zahlungen, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen behaupteter Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder wegen nicht vollständiger Lieferung, zurückzuhalten.

(4) Wird Zehetner eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners bekannt, so ist Zehetner berechtigt noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse oder Legung einer entsprechenden Sicherheitsleistung auszuführen. Erfolgt eine derartige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb der festgesetzten Frist, so kann Zehetner nach einer neuerlichen Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten.

(5) Werden Teilzahlungsmodalitäten vereinbart, so tritt Terminsverlust ein, wenn der Auftraggeber mit einer Rate im Verzug gerät.

(6) Befinden sich in den allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern ausgesprochene Zessionsverbote, so widerspricht Zehetner diesen ausdrücklich und werden diese nicht Vertragsinhalt.

§ 3. Lieferung

(1) Die Lieferung der bestellten Waren bzw. Leistungen wird im jeweiligen Auftrag entsprechend der Bedürfnisse des Einzelfalls vereinbart. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht auf den Vertragspartner von Zehetner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesen bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag abgeschlossen, ohne dabei eine von Zehetner vorgeschlagene Beförderungsmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Liefertermin gelten als eingehalten, wenn die Ware bei einer von Zehetner vorgeschlagenen Beförderungsart an den Vertragspartner abgeliefert wird. Bei einer vom Vertragspartner vorgeschlagenen Beförderungsart liegt der Liefertermin bei der Abholung der Ware von Zehetner.

(2) Überschreitet Zehetner bei der Lieferung den Liefertermin um mehr als 6 Wochen, so muss der Vertragspartner um endgültig vom Vertrag zurücktreten zu können eine weitere Nachfrist von zumindest 2 Wochen setzen.

(3) Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, verzichtet der Vertragspartner von Zehetner für diesen Fall auf die Geltendmachung von allfälligen Schadenersatzansprüchen.

(4) Wird die Ware vom Vertragspartner zum vereinbarten Liefertermin nicht übernommen oder unterbleibt die Anlieferung aus Gründen, die im Bereich des Vertragspartners von Zehetner liegen, hat Zehetner das Recht nach seiner Wahl entweder die Ware bei sich auf Gefahr des Kunden unter Anrechnung einer Lagergebühr in der Höhe von 3 % des Rechnungsbetrages (zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe) pro

angefangenen Monat einzulagern und auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder aber, nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware weiterzuverkaufen, wobei in diesem Fall der Kunde einer Vertragsstrafe für den erhöhten Aufwand und einen möglichen Mindererlös von 20 % des Kaufpreises zu bezahlen hat; das Recht von Zehetner zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

(5) Unvorhergesehene Ereignisse, wie höhere Gewalt, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder sonstige Unruhen, Verzögerungen beim Transport, Streik oder andere Fabriksunterbrechungen oder sonstige störende Ereignisse entbinden Zehetner für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Und zwar auch, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten; dauern sie länger als 6 Wochen so ist Zehetner berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners von Zehetner sind ausgeschlossen. Dem Vertragspartner verbleibt jedoch das gesetzliche Rücktrittsrecht.

(6) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist Zehetner berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Vertragspartners gegen Transportgefahren aller Art zu versichern.

Eine etwaige Versicherung hat keinen Einfluss auf den Gefahrenübergang.

(7) Zehetner ist jederzeit zu Teillieferungen und darauf beruhenden Teilfaktorierungen berechtigt.

§ 4. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche gelieferten Gegenstände alleiniges und unbeschränktes Eigentum von Zehetner. Bis dahin sind sie somit nur ein dem Vertragspartner anvertrautes Gut, das weder veräußert, noch verpfändet, weder verschenkt, noch verliehen werden darf. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt über diese Gegenstände ohne Einwilligung von Zehetner zu verfügen und trägt das volle Risiko für die ihm anvertraute Ware in jeder Hinsicht, insbesondere auch für die Gefahr des Unterganges,

Verlustes und der Verschlechterung. Verbindet der Besteller im Eigentum von Zehetner stehende Produkte mit anderen Waren, so steht Zehetner das Allein- oder Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Produkte zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung zu. Durch Verbindung der Produkte von Zehetner mit anderen Sachen entstehende Eigentumsanteile überträgt der Vertragspartner direkt an Zehetner.

(2) Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers nach vorheriger Information an Zehetner unter Einholung der Zustimmung durch Zehetner gestattet. Andere die Rechte von Zehetner gefährdenden Verfügungen sind ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche, die dem Vertragspartner aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsprodukte zustehen, tritt dieser bereits vorab an Zehetner ab.

(3) Der Vertragspartner wird Zehetner jederzeit sämtliche Informationen über die Vorbehaltsprodukte und über Ansprüche, die hier nach an Zehetner abgetreten werden, erteilen.

(4) Falls die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände gepfändet werden, ist der Vertragspartner verpflichtet sofort alle Maßnahmen zu setzen um die Einstellung der Exekution hinsichtlich dieser Gegenstände zu erwirken. Des weiteren ist der Vertragspartner verpflichtet, Zehetner unverzüglich über die Pfändung zu verständigen.

(5) Zur Besichtigung der Vorbehaltsware sichert der Vertragspartner Zehetner den jederzeitigen Zutritt zu den Waren zu.

(6) Zehetner ist berechtigt den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Vermögen abgelehnt wird oder Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungszuverlässigkeit bestehen.

(7) In diesem Fall sind die gelieferten Produkte zurückzustellen und ist der Vertragspartner verpflichtet für die eingetretene Wertminderung, sowie für Aufwendung bereits erbrachter Leistungen und sonstige Schäden Ersatz zu leisten. Für diesen Fall wird eine Konventionalstrafe im Sinne einer Stornogebühr von 20 % des Verkaufspreises verlangt.

§ 5. Gewährleistung und Haftung

(1) Bei Mängeln der Ware gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

(2) Zehetner übernimmt keine Haftung für Schäden aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, Mangel Folgeschadens, Mängeln oder wegen unerlaubter Handlungen, welche infolge leichter Fahrlässigkeit durch Zehetner oder Personen, für die Zehetner einzustehen hat, verursacht werden. Eine Haftung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit wird der Höhe nach mit dem vereinbarten Entgelt jenes Produkts, das den Schaden verursacht hat bzw. mit dem Schaden in unmittelbarem Zusammenhang steht, begrenzt. Zehetner haftet nicht für Schadenersatzansprüche Dritter, für mittelbare Schäden, für Schäden aus Datenverlust, für entgangenen Gewinn oder erwartete Ersparnisse.

Sämtliche Produkte von Zehetner dürfen nur im Rahmen der jeweils mitgelieferten Betriebsanleitungen verwendet werden. Sollte eine derartige Betriebsanleitung im Einzelfall fehlen oder unverständlich sein, so ist der Vertragspartner verpflichtet dies Zehetner mitzuteilen und eine Nachlieferung der Betriebsanleitung bzw. eine Verständlichmachung zu verlangen.

§ 6 Sonstiges

(1) Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages zwischen Zehetner und dem Vertragspartner bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffende Erklärungen schriftlich erfolgen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(3) Verträge mit Vertragspartnern auf Basis dieser AGBs unterliegen österreichischem Recht. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.

(4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

(5) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag geht ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in St. Pölten als vereinbart.

(6) Zahlungs- und Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist St. Pölten.

(7) Zustellungen und Willenserklärungen erklären bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Vertragspartner in der Bestellung angegebenen Adresse. Der Vertragspartner ist verpflichtet bei Vertragsabschluss die maßgeblichen im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei unrichtigen, unvollständigen und unklaren Angaben durch den Kunden haftet dieser für alle daraus entstehenden Kosten. Der Vertragspartner ist bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, Zehetner die Änderung des Namens, der Anschrift bzw. Wechsel seines Wohnsitz unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Vertragspartners erfolgt, aus den Erfordernissen einer wirksamen Zustellung genügend.

(8) Es wird übereinstimmend vereinbart, dass eine Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des Warenwertes ausgeschlossen wird.